

SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004

in der Fassung der 1. Änderung vom 13. September
2012



Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Titz in seinen Sitzungen vom 9. Dezember 2004 und 13. September 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Bereitstellung von Abfällen für die Abfallverwertung/-entsorgung
- § 15 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfahren
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 In Kraft treten, Außer Kraft treten

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde die Verwertung des Altpapiers als abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden ist.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Beseitigung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (7) Die Aufgabe der Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle wurde von der Gemeinde Titz auf den ZEW übertragen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von sonstigen Grünabfällen.
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4a. Verwertung von eingesammeltem Altpapier nach § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushalten.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW).
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Bioabfallgefäße), durch grundstücks-

bezogene Sammlungen im Holsystem (für sonstige Grünabfälle, Altpapier, Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (für schadstoffhaltige Abfälle über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). , Diese Abfälle sind jene, die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Auflistung **nicht** aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden über ein vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenes mobiles Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden bei den in der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West angegebenen stationären Sammelstellen angenommen, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen am Sammelfahrzeug des ZEW (Schadstoffmobil) angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden durch die Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder

sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben der §§ 11 Abs. 3 ff. dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Anzeige bei der Gemeinde möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall auf Antrag durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt ((§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. soweit **Abfälle zur Verwertung**, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige**,

gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG **zulässige gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs.3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass dieser nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Für die Eigenverwertung der kompostierbaren Stoffe ist i.d.R. eine Aufbringungsfläche von ca. 25 m² pro Grundstücksbewohner (ohne Rasenfläche) erforderlich. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle besteht auch im Falle einer Verwertung in eigener Landwirtschaft. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell und/oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Auf Antrag stellt die Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 8

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß ist möglich, wenn der Nachbar sich verpflichtet, die biologischen Abfälle auf seinem Grundstück mit zu kompostieren und zu verwerten (Kompostierung in Gemeinschaft). Auf Antrag stellt die Gemeinde auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 6 Absatz 1 bestehen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Beseitigens entsprechend der Abfallsatzung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln von Restmüll sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel
- b) 80 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel
- c) 120 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel
- d) 240 l Müllgroßbehälter (MGB) mit grauem Deckel

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben dem Abfallbehälter/den Abfallbehältern bereitgestellt werden. Abfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Abfallbesitzer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er einen oder mehrere Abfallbehälter nach Abs. 1 vorschriftsmäßig benutzt. Die Abfallsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden.

- (2) Für das Einsammeln von kompostierfähigen Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 60 l Biotonne mit braunem Deckel
- b) 80 l Biotonne mit braunem Deckel
- c) 120 l Biotonne mit braunem Deckel
- d) 240 l Biotonne mit braunem Deckel

Für zeitweilige Überschussmengen an sonstigen Grünabfällen können für das Einsammeln von der Gemeinde zugelassene Grünabfallsäcke benutzt werden. Grünabfallsäcke sind nur zugelassen, soweit der Abfallbesitzer seiner Anschlusspflicht dadurch nachgekommen ist, dass er eine oder mehrere Biotonnen nach Absatz 2 vorschriftsmäßig benutzt oder die Gemeinde eine Ausnahme beziehungsweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß erteilt hat. Die Grünabfallsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden.

- (3) Für die Sammlung von verwertbarem Altpapier werden als Entsorgungsangebot Papiertonnen mit blauem Deckel zugelassen.
- (4) Für die Sammlung von Leichtstoffen (Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial) sind sowohl gelbe Abfalltonnen als auch gelbe Wertstoffsäcke zugelassen.
- (5) Eine Entleerung der Abfallbehälter nach Abs. 1 und 2 findet nur statt, sofern diese mit einer gültigen Haftsiegelmarke versehen sind. Haftsiegelmarken sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl, Größe sowie Art der zugelassenen Abfallbehälter bestimmt der Anschlusspflichtige (Grundstückseigentümer).
- (2) Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen richtet sich die Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen bereitzustellenden Abfallbehälter grundsätzlich nach der Anzahl und Größe der Haushalte. Bei der Zuteilung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein, dass in jedem Haushalt mindestens ein 60 l Restmüllgefäß und sofern keine Ausnahme und/oder Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt wurde, mindestens eine 60 l Biotonne vorhanden sind. Ein-Personen-Haushalten wird die Möglichkeit der Eingehung einer Müllgemeinschaft mit anderen Haushalten auf dem gleichen Grundstück eingeräumt. Die Gemeinde kann auf Antrag für Nachbarschaften und Nachbargrundstücken die Bildung von Müllgemeinschaften für Restmüll und Bioabfall zulassen. Hierbei ist von 2 Haushalten mindestens ein 120 l Gefäß, von 3 oder 4 Haushalten mindestens ein 240 l Gefäß zu benutzen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstücksei-

gentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2a) Wird bei Grundstücken mit privaten Haushalten wiederholt festgestellt, dass ein vorhandener oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, ggf. Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beschafft worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (2b) In Fällen des Absatzes 2a wird als Richtwert für die Zuteilung des Gefäßvolumens bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche festgesetzt. Abweichend kann die Gemeinde auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäß zulassen, wenn der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Bei Grundstücken, die anderweitig (gewerblich und/oder industriell) genutzt werden, muss gewährleistet sein, dass für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten mindestens ein 60 l Restmüllgefäß vorhanden ist (sog. Pflicht-Restmülltonne).
- (3a) Wird bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wiederholt festgestellt, dass ein vorhandener oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beschafft worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (3b) In Fällen des Absatzes 3a wird als Richtwert der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche festgesetzt. Abweichend kann die Gemeinde auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zulassen. Die Gemeinde legt in diesen Fällen auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3c) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Zuordnung	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie- Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (3d) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3c sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Bemessung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Bemessung zu je $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (3e) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen legt die Gemeinde Einwohnergleichwerte fest, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. In Fällen, in denen Abs. 3c keine Regelungen enthält, ist dieser Absatz entsprechend anzuwenden.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3b berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den ortsüblich bekannten Abfuhrtagen an der Straße abzustellen und müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Soweit ausreichend Gehweg vorhanden ist, sind die Behälter in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Fahrbahn entfernt bereitzustellen. In jedem Fall sind sie so zu plazieren, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ihre Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist.
- (2) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw., bzw. wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallbeseitigung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l sind von den Eigentümern der Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfälle müssen in die zulässigen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen unzulässigen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Gleiches gilt für Abfälle, die auf Grund ihres Gewichtes die Funktion des Hebemechanismus am Sammelfahrzeug gefährden können.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Bereitstellung von Abfällen für die Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben alle anfallenden Abfälle getrennt nach
kompostierfähigen Abfällen
Altpapier
Leichtstoffen
Hohlglas
Elektro- und Elektronikschrott
Kühl- und Gefriergeräten
Sperrigen Abfällen (Sperrgut)
Schadstoffen (Sondermüll)

sowie

Restmüll

zu halten und entsprechend den Absätzen 2 bis 10 zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzuhalten.
- (2) Kompostierfähige Abfälle sind getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.
 1. Bioabfälle sind alle im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Dazu gehören insbesondere organische Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Kartoffelschalen) sowie Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, verwelkte Blumen, Zweige, Äste, Wurzelstubben bis zu 15 cm Durchmesser). Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sind von der Abfuhr der Bioabfälle ausgeschlossen. Bioabfälle sind, soweit sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, über die braunen Abfuhrbehälter (Biotonnen) der Wiederverwertung zuzuführen.
 2. Sonstige Grünabfälle können an den zusätzlich angebotenen Grünabfuhrterminen zur Abholung bereitgestellt werden. Lose Grünabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub) sind in kommunale Grünabfallsäcke bereitzustellen. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt ist gebündelt und jeweils mit einem kommunalen Grünabfallsack umwickelt und befestigt bereitzustellen (Bündellänge ca. 1,50 m; Durchmesser ca. 50 cm). Hierfür erhebt die Gemeinde pro Grünabfallsack eine besondere Gebühr. Lediglich die Abfuhr der Weihnachtsbäume im Januar ist gebührenfrei.
- (3) Altpapier (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kartons, Schreib- und Druckpapiere, Verpackungspapiere) ist gebündelt, in Kartons verpackt oder wahlweise in blauen Papertonnen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. In Kunststoffsäcken bereitgestelltes Altpapier ist von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Leichtstoffe (Verkaufsverpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) sind wahlweise in die gelbe Tonne bzw. in den gelben Sack zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die entsprechenden Depotcontainer einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Selbst verursachte Verunreinigungen an den Containerstandorten (z.B. durch Glasbruch, Papier- und Plastiktüten) sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- (6) Elektro- und Elektronikschrott wird außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Elektrische und elektronische Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Herde) sind an den jeweiligen Abfuhrterminen an der Straße bereitzustellen. Für die Bereitstellung von Elektrokleingeräten (z.B. Bügeleisen, Rasierapparate) können entleerbare Gefäße (z.B. Eimer, Kisten) verwendet werden. Die Abfuhr wird im Abrufverfahren nach vorheriger Anmeldung bei der von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfallentsorgungsunternehmung durchgeführt. Die Bekanntgabe des Entsorgungstermins erfolgt durch die Abfallunternehmung.

- (7) Kühl-, Gefriergeräte und Ölradiatoren von Abfallbesitzern/-erzeugern werden außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr wird im Abrufverfahren nach vorheriger Anmeldung bei der von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfallentsorgungsunternehmung durchgeführt. Die Bekanntgabe des Entsorgungstermins erfolgt durch die Abfallunternehmung.
- (8) Sperrige Abfälle (Sperrgut) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, werden im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr wird im Abrufverfahren nach vorheriger Anmeldung bei der von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfallentsorgungsunternehmung durchgeführt. Die Bekanntgabe des Entsorgungstermins erfolgt durch die Abfallunternehmung. Möbel sollten, soweit es möglich ist, in Einzelteile zerlegt werden. Teppichreste, Fußleisten und dergleichen können in einem bzw. mehrere Bündel á 35 kg zusammengefasst werden. Sperrgut darf nicht in Säcken oder Kartons verpackt bereitgestellt werden. Bauschutt, motorbetriebene Fahrzeuge und Teile hiervon sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen. Die Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für jedes einzelne Sperrgutstück bzw. Sperrgutbündel á 35 kg ist eine Gebührenmarke anzubringen. Gebührenmarken für Sperrgut sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (9) Schadstoffe (Sondermüll) aus Haushaltungen sind entsprechend den Vorgaben in § 4 dieser Satzung an den Sammelstellen des Schadstoffmobils abzugeben.
- (10) Restmüll (z.B. gekochte Speisereste, Asche, abgerissene Tapeten) ist über die grauen Abfuhrbehälter zu entsorgen und zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfahren

- (1) Die Leerung der Restmüll- und Biomüllgefäße sowie die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke und die Leichtstoffe aus den gelben Tonnen erfolgt grundsätzlich jeweils vierzehntägig. Altpapier wird jeweils monatlich abgefahren. Die Sperrgutabfuhr, die Abfuhr von Elektroschrott und Kühlgeräten erfolgt bedarfsgerecht (i.d.R. monatlich). Die Abfuhr von sonstigen Grünabfällen findet jährlich an 9 monatlichen Terminen während der Vegetationszeit von März bis November statt. Das Schadstoffmobil nimmt Schadstoffe mindestens alle zwei Monate entgegen.
- (2) Die Müllgefäße und Abfälle für die Separatsammlungen müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr am Straßenrand bereitstehen.
- (3) Die Gemeinde gibt die erforderlichen Abfuhrtermine für die Sammlung der einzelnen Abfallfraktionen gesondert bekannt.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt

zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuordnen, festzusetzen und anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtige Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse beschafft hat und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Titz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Titz erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentü-

mer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4, 10 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 3, 4, 5 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) selbst verursachte Verunreinigungen an Containerstandorten entgegen § 14 Abs. 5 und auf anderen öffentlichen Flächen nicht unmittelbar beseitigt;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V. m § 19 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro gemäß § 69 Abs. 3 KrWG geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 In Kraft treten, Außer Kraft treten¹

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Titz vom 21.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2003 außer Kraft.

¹ Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Titz Nr. 13/2012 vom 30. September veröffentlicht und damit bekannt gemacht.